

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma **superdraft**<sup>®</sup> UX/UI Design Studio, DI (FH) Harald Langegger  
Schatzsiedlung 4, 4101 Feldkirchen, Austria  
+43 650 7766077, office@superdraft.at, www.superdraft.at

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Firma superdraft<sup>®</sup> UX/UI Design Studio, DI (FH) Harald Langegger (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden.
- 1.2. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B. Festgehalten wird, dass der Kunde Unternehmer iSd § 1 UGB ist und kein Gründungsgeschäft iSd § 1 Abs 3 KSchG vorliegt.
- 1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.4. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.5. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.6. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.8. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Agentur gestattet.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Grundlage für die von der Agentur zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist das Angebot der Agentur, die darin enthaltene Leistungsbeschreibung, der vom Kunden erteilte Auftrag sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.
- 2.2. Ein Auftrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur oder durch Erfüllung bzw. Beginn der Ausführung zustande. Stillschweigen der Agentur alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages.
- 2.3. Weicht die Auftragsbestätigung bzw. die Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.
- 2.4. Die Kosten für Änderungen und Abweichungen vom Angebot sind vom Kunden zu tragen.

### 3. Termine

- 3.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen gelten nur als Richtgröße, es sei denn sie wurden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Voraussetzung für eine fristgemäße Lieferung ist die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen.

**3.2.** Geringfügige Überschreitungen von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass deshalb die Folgen des Lieferverzugs eintreten.

**3.3.** Die Nichteinhaltung verbindlicher Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat.

**3.4.** Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder an der Erfüllung des Vertrags festhalten. Hat die Agentur bereits Teilleistungen erbracht, ist der Kunde nur zum Rücktritt hinsichtlich noch ausständiger Teilleistungen berechtigt.

**3.5.** Im Falle höherer Gewalt oder einer unverschuldeten Betriebsstörung (auch bei unseren Geschäftspartnern, wie zB. höhere Gewalt, Streiks, Betriebs- oder Lieferstörungen, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe), welche die Agentur vorübergehend daran hindern, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten, verlängern sich diese Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

#### **4. Rechte und Pflichten der Agentur**

**4.1.** Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie auf Erfüllung der Mitwirkungspflichten (zB. Gesetzmäßigkeit, Rechte Dritter) zu prüfen.

**4.2.** Die Leistungen der Agentur sind im Zweifel teilbar.

**4.3.** Die Agentur ist nicht verpflichtet, im Zuge eines Auftrages/Projekt es entstandene bzw. generierte Daten über das Ende eines Projektes hinaus zu speichern oder sonst für den Kunden verfügbar zu halten. Auf Wunsch des Kunden werden die Daten (unter Beachtung des Punktes 11.3.) bei Projektende dem Kunden ausgefolgt oder – unter Maßgabe gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – gelöscht.

#### **5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

**5.1.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

**5.2.** Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

**5.3.** Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken.

**5.4.** Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**5.5.** Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichen- oder Datenschutzrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

**5.6.** Der Kunde ist verpflichtet, allfällige mit der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen verbundenen Risiken, insbesondere solche rechtlicher Natur (unlauterer Wettbewerb, Markenschutz, Datenschutz udgl.), zu prüfen. Eine wie auch immer geartete rechtliche Prüfung (zB. markenrechtlich, datenschutzrechtliche Zulässigkeit) wird von der Agentur nicht durchgeführt.

#### **6. Social Media Kanäle**

**6.1.** Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen.

**6.2.** Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte.

**6.3.** Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen.

**6.4.** Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von Social Media Kanälen einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

## **7. Konzept- und Ideenschutz**

**7.1.** Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

**7.2.** Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

**7.3.** Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

**7.4.** Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

**7.5.** Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

**7.6.** Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

**7.7.** Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

**7.8.** Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

**7.9.** Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

**7.10.** Unabhängig von allfälligen gewerblichen Schutzrechten wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte und Ideen hinter diesen Konzepten auch geschützte Geschäftsgeheimnisse sind und der Geheimhaltung (siehe Punkt 12) unterliegen.

## **8. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

**8.1.** Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

**8.2.** Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

**8.3.** In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## **9. Rücktrittsrecht / Vorzeitige Auflösung**

**9.1.** Die Agentur ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und diesen aufzulösen, wenn

9.1.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

9.1.2. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorrauzahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

9.1.3. der Kunde gegen eine nicht bloß unwesentliche vertragliche Pflicht verstößt und diesen Verstoß trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, wobei der mehrmalige Verstoß gegen auch bloß unwesentliche vertragliche Pflichten als wesentliche Vertragsverletzung zu werten ist,

9.1.4. die Leistung aus von der Agentur nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann oder erheblich erschwert wurde,

9.1.5. ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, welches die Agentur an der Erbringung der Leistung hindert.

**9.2.** Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## **10. Zahlung, Preise, Eigentumsvorbehalt**

**10.1.** Preise sind in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive sonstiger Steuern, Abgaben oder Kosten für die Lieferung. Spesen (z.B. für Reisen, Übernachtung) sind gesondert zu vergüten. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

**10.2.** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die Agentur.

**10.3.** Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das von uns ausgewiesene Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechsel und Scheck erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

**10.4.** Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von der Agentur. Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehenden Forderung.

**10.5.** Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

**10.6.** Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist berechtigt, Zwischen-abrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen zu verrechnen.

**10.7.** Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

**10.8.** Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Agentur schriftlich veranschlagten, um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

**10.9.** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Agentur berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen plus Zinseszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Der Kunde muss im Falle des Zahlungsverzuges die gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten sowie die, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- (gem. § 458 UGB). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

**10.10.** Die Agentur ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nicht verpflichtet die eigene Leistung zu erbringen, solange dieser Verzug andauert. Die Agentur kann darüber hinaus sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

**10.11.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

**10.12.** Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

**10.13.** Dem Kunden ist es nicht gestattet mit allfälligen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung aufzurechnen. Ebenso ist dem Kunden die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften nicht gestattet.

**10.14.** Das Entgelt gebührt der Agentur auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre der Agentur gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1. Satz ABGB. Mit der Bezahlung

des Entgelts in diesem Fall erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

## **11. Gewerbliche Schutzrechte, Eigentumsrechte**

**11.1.** Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

**11.2.** Sofern nicht im Einzelnen abweichend vereinbart, gewährt die Agentur dem Kunden nach vollständiger Bezahlung das Recht (Werknutzungs-bewilligung), die vertragsgegenständlichen Unterlagen und Arbeitsergebnisse in Österreich für die Dauer des Vertragsverhältnisses für die eigenen internen Zwecke, wie vertraglich vereinbart, zu nutzen. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke, so ist diese Nutzung mit dem Datum der letzten vertragsgegenständlichen Rechnung befristet und kann auch davor von der Agentur jederzeit widerrufen werden. Eine Bearbeitung oder Verwertung durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**11.3.** Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ (zB. bearbeitbarer Projektdateien) wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, auch wenn digitale Inhalte oder „elektronische Arbeiten“ Teil des Auftrags sind.

**11.4.** Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

**11.5.** Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

**11.6.** Für Nutzungen gemäß 11.5. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

**11.7.** Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

**11.8.** Der Kunde hält die Agentur hinsichtlich allfälliger Ansprüche, insbesondere Dritter, aus diesem Punkt einschließlich der Kosten zur Abwehr und sonstige finanzielle Nachteile der Agentur, vollumfänglich schad- und klaglos.

**11.9.** An Werken Dritter gelten die jeweilig anwendbaren Lizenzbestimmungen. Verwendet die Agentur urheberrechtlich geschützte Werke Dritter (zB. Plug-Ins, Grafiken), wird der Kunde darüber informiert.

## **12. Geheimhaltung / Datenschutz**

**12.1.** Der Kunde und die Agentur sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind oder Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse (inkl. Preise und Leistungsbeschreibungen) enthalten. Der Kunde und die Agentur werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzte Dritten auferlegen.

**12.2.** Sowohl die Agentur als auch der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Soweit erforderlich, werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen, die einen integralen Teil dieses Vertrags darstellen.

**12.3.** Der Kunde hält die Agentur hinsichtlich allfälliger Ansprüche, insbesondere Dritter, aus diesem Punkt einschließlich der Kosten zur Abwehr und sonstige finanzielle Nachteile der Agentur, vollumfänglich schad- und klaglos.

## **13. Kennzeichnung**

**13.1.** Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**13.2.** Die Agentur ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbe-trägern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Firmennamen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

## 14. Gewährleistung

**14.1.** Der Kunde hat Lieferungen sofort auf etwaige offenkundige Mängel zu überprüfen, widrigenfalls wird von einer ordnungsgemäß gelieferten Ware durch die Agentur ausgegangen. Bemängelungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Ware am Empfangsort schriftlich bei der Agentur erhoben worden sind. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechendem Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung auf die angeführte Weise zu rügen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen.

**14.2.** Geringfügige Änderungen sowie Abweichungen von Bildern und Angeboten gelten vorweg als genehmigt.

**14.3.** Eine allfällige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

**14.4.** Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der Agentur nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen am Produkt vorgenommen hat. Im Falle der Verbesserung, der Neulieferung oder des Nachtrags des Fehlenden beginnt die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht erneut zu laufen.

**14.5.** Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde die Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

## 15. Haftung

**15.1.** Die Parteien haften für den Ersatz von Schäden, die schuldhaft verursacht wurden. Die Parteien haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der betroffenen Lieferung/Leistung (exkl. Steuern und Gebühren) beschränkt. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

**15.2.** Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

**15.3.** Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verfall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

**15.4.** Der Geschädigte hat den Beweis dafür zu erbringen, dass ein ihm entstandener Schaden auf unser Verschulden zurückzuführen ist und dass ihn an einem entstandenen Schaden kein Verschulden trifft. Dies gilt für sämtliche Formen des Verschuldens.

**15.5.** Bei Werklieferungsverträgen haftet die Agentur nicht, wenn trotz Erfüllung der Warnpflichten, der Kunde auf eine gewisse Umsetzung besteht.

## 16. Vertragsübernahme

**16.1.** Die Agentur ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist von einer Vertragsübernahme zu verständigen.

**16.2.** Mit der Vertragsübernahme scheidet die Agentur aus dem Vertragsverhältnis aus und der Dritte tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Darüber hinaus ist dies nur im Rahmen des § 1396 ABGB zulässig.

## 17. Anwendbares Recht

**17.1.** Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB. IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

**18.1.** Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

**18.2.** Als Gerichtsstand aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten zwischen der Agentur und dem Kunden wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Agentur vereinbart. Die Agentur ist auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

**18.3.** Die Vertragssprache ist Deutsch.

**18.4.** Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.